



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Barbara Ostmeier
Die Vorsitzende
innenaus-schuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/5997

Datum: 26. April 2016
AZ

Tel. 040-428 38 -2199 Fax 040-428 38 -2328
E-Mail: nils.zurawski@uni-hamburg.de

Betrifft: Stellungnahme zur Beratung Body-Cams, Drucksachen 18/3849 und 18/3885

Der Antrag für ein Modellprojekt zum Einsatz von Mini-Schulter-Kameras, sog. Body-Cams, bei der Landespolizei Schleswig-Holstein wird grundsätzlich begründet mit der zunehmenden Gewalt gegen Polizeibeamte/innen. Diese Feststellung ist pauschal, wird nicht mit Zahlen quantifiziert, noch mit weiteren Belegen qualifiziert, z.B. um welche Gewalt es sich in was für Situationen hier eigentlich handelt. Die Grundlage des Antrages ist als zunächst einmal als vage zu bezeichnen.

Die Einführung von Kameras, in diesem Fall so genannte Body-Cams, d.h. während des Einsatzes offen am Körper getragene Kameras wird mit dem Modellprojekt in Hessen begründet. Gerade die hessischen Erfahrungen sowie die von dort kommenden Zahlen der dazugehörigen Studie durch das Innenministerium sind vielfach kritisiert worden, u.a. weil die Datenbasis schwach ist und viel zu viel Spielraum für wünschenswerte Interpretationen lässt.

Der Antrag für das Modellprojekt spricht davon, dass es keine Grund gibt, der dagegen spricht Body-Cams in Schleswig-Holstein einzusetzen. Dem kann ich so nicht zustimmen.

Es gibt bestimmt wenig Gründe die gegen einen Modellversuch sprechen, wenn man davon ausgeht, dass erst der empirische Versuch die entsprechenden Erkenntnisse bringen kann. Dazu müsste jedoch ein solcher Versuch entsprechend umgesetzt und begleitet werden. Die bisher vorhandene Studien zu Body-Cams zeigen keine positive Wirkung der Kameras im Sinne es Antrages.

Daran anschließend und angesichts von Studien und der Kenntnis der Forschung zu Videoüberwachung insgesamt und zu Body-Cams im Speziellen basieren die folgenden Bemerkungen zum Antrag.

1. In der Begründung des Antrages heißt es unter B. zu Buchstabe a, Absatz 3 „*es ist weithin unumstritten, dass Videoüberwachung generell zu Verhaltensänderungen bei den davon Betroffenen führen kann;*“ Das stimmt so nicht. Vielmehr ist eine mögliche Verhaltensänderungen abhängig von Art, Ort, Zeit und Umfang einer Videoüberwachungsmaßnahme. Am Arbeitsplatz wirkt sie diesbezüglich umfangreicher als im öffentlichen Raum, wo eine solche Wirkung so gut wie nicht nachgewiesen ist, zumindest was die direkte Einflussnahme auf Verhalten angeht.
2. Und wenn eine Verhaltensänderung bei Body-Cams tatsächlich vorliegen sollte, so sind davon auch die Polizisten/innen selbst betroffen. Die vielfach zitierten Studien zu den Body-Cams, zumeist aus den USA und Großbritannien, konzentrieren sich in der Hauptsache auf Verhaltensänderungen bei der Polizei, um deren Verhalten zu kontrollieren und letztlich die Beschwerden gegen die Beamte/innen zu reduzieren – vgl. hierzu auch: *Jens Zander: **Body-Cams im Polizeieinsatz**, Frankfurt 2016, welches die derzeit umfangreichste Übersicht zum Forschungsstand bietet.* Es existieren keine Studien, die einen derart direkten Zusammenhang zwischen der Prävention von Gewalt gegen Polizisten/innen und Body-Cams herstellen können. Die existierenden Studien haben entweder einen anderen Fokus (Kontrolle der Polizei) oder sind ambivalent in den Aussagen. So auch eine Studie von 2015 (Metropolitan Police London, Grossmith et al.: *Police, Camera, Evidence: London's cluster randomised controlled trial of Body Worn Video*), die auf die Ungeklärtheit solcher Zusammenhänge hinweist. Zur Zeit laufende wissenschaftliche Projekte in den USA, den Niederlanden, Schottland sowie Südafrika kommen zu ähnlichen ambivalenten und kritischen Aussagen. Vor allem zeigen alle, dass der eindeutige Beweis, wie so oft und auch in der Hessischen Studie behauptet, so nicht festzustellen ist. Im Gegenteil, sie zeigen sogar mitunter gegenteilige Effekte, nicht selten zum Nachteil der Polizei.
3. Grundsätzlich muss gesagt werden, dass im Antrag nicht erklärt wird, was die die mit den Body-Cams verfolgten Ziele sein sollen. Geht es um Beweissicherung oder um eine Abschreckung, also Prävention. Über die tatsächlichen präventiven Wirkungen von Kameras, zumal zu Body-Cams gibt es jedoch nur wenige, und dann auch noch recht unsichere Erkenntnisse. Dass Kameras auf jeden Fall präventiv und verhaltensändernd wirken ist nicht bewiesen.

Da die Erfahrungen aus Hessen in dem Antrag als eine Begründung angeführt werden, hierzu nun einige Bemerkungen zu der Studie und den Erfahrungen.

4. Sie Ergebnisse aus Hessen (Frankfurt) sind nicht so klar wie sie hier pauschal angenommen werden werden. Schaut man sich die Zahlen hinter den dazu veröffentlichten Prozenten an, dann stellt man fest, dass es eine Verringerung von 27 auf 20 Fälle gab. Unklar ist welche Polizisten eine Body-Cam trugen – die sieben, die nicht angegriffen wurden? Von einer signifikanten Reduzierung kann hier nicht die Rede sein, denn immerhin 20 wurden immer noch trotz Kameras angegriffen? 7 sind bei einer Fallzahl von 27 keine aussagekräftige statistische Größe, zumal in der hessischen Studie keine Aussage darüber gemacht wird, wie hoch die Zahl der Einsätze insgesamt ist, so dass man auch die tatsächliche Anzahl von 20 Angriffen ins Verhältnis setzen kann.

Wie will man also Prävention messen, wenn nicht alle eine Kamera tragen?

Hessen zeigt auch, dass insbesondere Angriffe nachts und durch betrunkene Personen verantwortet werden. Affekttaten sind aber eher nicht präventiv zu verhindern, wie auch eine Reihe von Studien zur Videoüberwachung gezeigt haben.

Bei dem Modellversuch in Hessen blieben folgende Fragen weitgehend unbeantwortet oder unberücksichtigt, die man allerdings stellen sollten, um die Erfahrungen als Vorbild in dieser Hinsicht zu nutzen:

- Wie viele Kameras sind nötig um aussagekräftige Ergebnisse zu liefern?
- Wird die Implementierung durch eine Evaluation begleitet?
- Wenn es eine Evaluierung geben soll, was soll ermittelt werden, wer begleitet das, was sind die Parameter und die zu evaluierenden Ziele?

Solange darüber Unklarheit herrscht, kann nicht gesagt werden, ob diese Kameras sinnvoll sind und das im Antrag grob formulierte Ziel der Verringerung der Gewalt gegen Polizisten/innen erfüllen können. Es fehlt im vorliegenden Antrag fehlt eine Formulierung der Ziele der Body-Cams, ebenso eine Strategie für deren Einsatz, noch gibt es einen Plan für eine Evaluierung.

5. Ob es grundsätzlich eine gute Idee ist Angriffe oder Zwischenfälle zu dokumentieren kann hier nicht beantwortet werden, allerdings wäre dabei zu berücksichtigen, ob es dadurch nicht zu Eingriffen in die Privatsphäre der Bürger als auch der Polizisten kommen könnte. Bei einer solchen Überlegung sollten aber auf jeden Fall folgende Fragen berücksichtigt werden, bevor eine solche Maßnahme eingeführt wird – und wenn nur als Modellversuch:

- Wer definiert diesen Anlass und wann ist der zu Ende?

- Woher weiß man, wann der zeitliche Vorlauf beginnen soll?
- Wer hat im Anschluss Zugriff auf das Material?
- Kann die Kamera abgeschaltet werden, wenn sie einmal in Betrieb genommen wurde?
- Haben Beschuldigte und Polizisten das gleiche Recht zur Sichtung des Materials?
- Gibt es einen Richtervorbehalt zur Sichtung, Löschung und zur Zulassung des Materials?
- Das so genannte Pre-Recording, d.h. die Aufzeichnung vor dem Beginn der eigentlichen Tat. Wer entscheidet wann es Indizien für ein Pre-Recording geben kann und wie lässt sich das im Nachhinein eruieren? Vor allem dann, wenn die Kamera möglicherweise erst nach dem Indiz eingeschaltet wurde und die Entwicklung davor nicht zu sehen ist?
- Wie ist mit Bildern umzugehen, die von Bürgern selbst gemacht werden, um das Verhalten der Polizei zu dokumentieren? Durch Smartphones ist die Verfügbarkeit der Technologien in adäquater Qualität kein Problem mehr. Wie werden solche Aufnahmen bewertet, werden sie zugelassen, können sie beschlagnahmt werden, und wer entscheidet darüber? Hier könnte ein Wettstreit der Bilder beginnen, der in letzter Konsequenz dazu führt, dass eine vermeintliche objektive Realität nicht länger besteht und die Body-Cams ad absurdum führen.

6. Es sollte bei der Einführung der Kameras nicht übersehen werden, dass der Einsatz auch für die Polizisten selbst Veränderungen ihres Arbeitsalltags mit sich bringen könnte, u.a. bieten die Kameras die Möglichkeit ihre eigene Arbeit zu überwachen. Dieses ist u.a. der Grund, warum die Einführung solcher Kameras in den Vereinigten Staaten von Amerika auch von Bürgerrechtsorganisationen wie der *American Civil Liberties Union (ACLU)* begrüßt wird. Body-Cams könnten ein Mittel sein, Polizeiarbeit zu dokumentieren (*also Vorwürfe gegen die Polizei zu entkräften oder die Polizei selbst zu maßregeln*) und gleichzeitig die Polizei schützen. Allerdings, so der Bericht der ACLU, nur wenn die Benutzungsregeln stimmen. Body-Cams dürfen dabei nicht zu einer weiteren "normalen" Überwachung des Alltages durch die Polizei werden.

Es ist allerdings fraglich, ob auf deutschen Straßen ähnliche Verhältnisse herrschen wie in New York oder Los Angeles und ob Vertrauen zwischen Polizei und Bürger hierzulande nicht auf andere Weise hergestellt werden kann.

In diesem Sinne ist dem Antrag „Überwachungskameras verhindern keine Gewalt“ gegen Polizeibeamte, Drucksache 18/ 3849, zuzustimmen.

Aufgrund der unklaren Datenlage lässt sich diese Aussage allerdings nicht pauschal behaupten. Dennoch sind die Body-Cams nach Lage der Dinge aber auch nicht das Instrument, mögliche Übergriffe auf Polizisten zu verringern, dazu sind die Gründe, Umstände und dynamischen Entwicklungen solcher Situationen zu unvorhersehbar. Eine direkte Wirkung von Kameras dergestalt lässt sich wissenschaftlich zum, jetzigen Zeitpunkt so nicht begründen.

mit besten Grüßen

Nils Zurawski

